



ZEICHENERKLÄRUNGEN: I. Planzeichen nach Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikfreiflächenanlage" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 17 und § 19 BauNVO)

Bauweise

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB) (nachrichtliche Übernahme aus WMS-Dienst digitalisiert)

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahme zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

privat private Anpflanzung

Hauptversorgungsleitungen

Versorgungsleitung (unterirdisch) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) (Leistungsbestand digitalisiert aus übergebenen Bestandsunterlagen der Leitungsträger an den Bauträger / Investor mit Stand 02/2024)

Sonstige Planzeichen

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

LR1 zu belastende Flächen mit Leitungsrechten zu Gunsten der Gas- und Trinkwasserversorgung (Bestand - Schutzstreifen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- u. Erschließungsplanes (Aufhebung) (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Kartenzeichen

bestehende Flurstücksgrenzen 440,00 Höhenlinien mit Höhenanscrieb (WMS Höheninformationen Sachsen von Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - Geosn, Datum 01.03.2024, Erzeugung 28.01.2014, Revision 01.04.2021)

1044 Flurstücksnummer

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
max. Höhe der Photovoltaik (PV)-Module und Nebenanlagen	

TEIL B: TEXTTEIL: I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Es wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaikfreiflächenanlage" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO festgesetzt.

1.2. Es sind Nutzungen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO (Gebiete für Anlagen zur Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Sonnenenergie, dienen) zulässig.

1.3. Es ist der Bau und der Betrieb einer Photovoltaikanlage mit Photovoltaik-Modulen und dafür erforderlichen Nebenanlagen in Form von Verkabelungen, Trafo- und Wechselrichterstationen, Betriebs-, Lager und Transformatorgebäuden sowie anderen notwendigen Schalteinrichtungen zulässig, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen.

1.4. Im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen ist die Errichtung von baulichen Anlagen und / oder Nebenanlagen nicht zulässig.

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Als Obergrenze für die zulässige Grundflächenzahl (§ 17 und § 19 BauNVO) wird 0,8 festgesetzt.

2.1. Die Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass ein Mindestabstand zwischen dem Boden und der Unterkante der Photovoltaik-Module von 0,8 m nicht unterschritten wird. Die max. Höhe der Photovoltaik-Module darf 4,00 m nicht überschreiten. Die max. Höhe der Nebenanlagen darf 4,00 m nicht überschreiten. Die Höhenangaben beziehen sich auf die Oberkante des Geländes am jeweiligen Standort.

2.2. Die Flächen für die Photovoltaikanlagen werden umzäunt.

3. **Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 BauGB)

3.1. Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

4. **Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

4.1. Es werden private Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Innerhalb der privaten Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wird eine lockere Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern hergestellt, mit einem Anteil von mindestens 20% Bäumen. Anrechnungsfähig sind unter Hinweis Nr. 2 empfohlener Arten.

4.2. Die Anpflanzungen sind spät in der auf die Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens folgenden Vegetationsperiode umzusetzen. Für die Pflanzung, Pflege und ggf. erforderliche Nachpflanzung ist der Vorhabenträger für die Dauer des Betriebs der Anlage verantwortlich.

4.3. Im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen sind Pflanzungen nicht zulässig.

4.4. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

4.5. Nichtüberbaubare Flächen sind zu begrünen.

II. Hinweise

1. Die im Geltungsbereich befindlichen Vermessungs- und Grenzpunkte sind besonders geschützt und müssen erhalten werden. Die Eigentümer, Besitzer u. die mit Bautätigkeit beauftragten Firmen werden auf die Pflichten nach §§ 6 u. 27 Sächsisches Vermessungs- u. Katastergesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist hingewiesen.

2. Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im östlichen Teil des Vorhabens ist das Restloch eines alten Steinbruchs bekannt. Aufgrund der bergbaulichen Situation ist in diesem Teil des Vorhabens mit Auf- bzw. Verfüllungen zu rechnen. Die daraus abzuleitenden spezifischen Baugrundverhältnisse sind zu beachten. Aktuelle Informationen zur Standsicherheit der Restlochböschungen (Rutschungen, Verfallgefahr) liegen uns bisher nicht vor. In Verbindung mit einer geplanten intensiveren Nutzung des Umfeldes sollte zur Bewertung der Böschungen ein entsprechender Sachverständiger zu Rate gezogen werden

3. empfohlene und anrechnungsfähige Artenliste: Bäume (B) und Sträucher (Auszug)

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Malus sylvestris (B)	Wildpappel
Corylus avellana	Gemeine Hasel	Fraxinus excelsior (B)	Gemeine Esche
Euonymus europaeus	Gemeines Pfaffenhütchen	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Rhamnus frangula	Faulbaum	Sambucus racemosa	Roter Holunder
Rosa canina	Hundsrose	Prunus padus (B)	Traubenkirsche
		Prunus spinosa	Schlehe

Es sind grundsätzlich alle Baum- u. Straucharten der Pflanzliste der Gehölzschutzsatzung Zschopau, Anlage 2 anrechnungsfähig.

4. Ergebnisse der **artenschutzrechtliche Vorbetrachtung** zum Gebiet **Fledermäuse**: bei genereller Einhaltung von Aktivitätsbeschränkungen im Tagesgang (Vermeidung von Arbeiten nach Sonnenuntergang zw. 20:00 u. 07:00 Uhr) ist eine Beeinträchtigung d. nachtaktiven Arten nicht zu erwarten **Vögel**: Um artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens zu vermeiden, sind die geplanten Baumaßnahmen außerhalb der genannten Brutzeit (Hauptbrutzeitraum zwischen März - August) der Vogelarten (Boden- u. Strauch- / Gebüsch- u. Laubgehölzbrüter zu beginnen / durchzuführen oder durch eine ökologische Baubegleitung die Flächen vor Baubeginn auf das Vorhandensein von Niststätten zu untersuchen. Diese Untersuchung ist zu dokumentieren und bei Feststellung eben solcher Niststätten die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis festzulegen. **Reptilien und Amphibien**: Um artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens zu vermeiden, sind die geplanten Baumaßnahmen außerhalb der Hauptaktivitätszeit der beiden Arten (Wanderungs- u. Reproduktionszeitraum zw. März - August) zu beginnen / durchzuführen oder durch eine ökologische Baubegleitung die Flächen vor Baubeginn zu untersuchen. Diese Untersuchung ist zu dokumentieren u. bei Feststellung von Individuen / Reproduktionsstätten die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis festzulegen.

SATZUNG der Motorradstadt Zschopau über den Bebauungsplan "Sondergebiet Solarpark Zschopau" i.V.m. der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan "9-Loch Golfanlage Zschopau":

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Motorradstadt Zschopau am die Satzung über den Bebauungsplan "Sondergebiet Solarpark Zschopau" in der Fassung vom bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen. Weiterhin wird in dem Zusammenhang der Vorhaben- und Erschließungsplan "9-Loch Golfanlage Zschopau" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Grünordnungsplan und dem Durchführungsvertrag aufgehoben.

Zschopau, Sigmund Oberbürgermeister Siegel

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufstellungsbeschluss i.V.m. Aufhebungsbeschluss
Die Aufstellung des Bebauungsplanes i.V.m. der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplan wurde vom Stadtrat am 22.05.2024 (Beschluss Nr. 534) beschlossen und durch Veröffentlichung im Stadtkurier Zschopau (amtliches Verkündungsblatt) vom 25.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Zschopau, Sigmund Oberbürgermeister Siegel

2. Der Stadtrat hat am (Beschluss Nr.) den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht i.V.m. der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen, zur Veröffentlichung im Internet und zur Auslegung bestimmt.

Zschopau, Sigmund Oberbürgermeister Siegel

3. frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Vorentwurf (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.

Zschopau, Sigmund Oberbürgermeister Siegel

4. Veröffentlichung zum Vorentwurf (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht i.V.m. der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, wird in der Zeit vom bis einschließlich auf der Internetseite der Stadt (.....) veröffentlicht sowie im Zentralen Internetportal des Landes (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite) zugänglich gemacht. Weiterhin erfolgt eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen im Zuge der vorgenannten Veröffentlichungsfrist in der Stadt. Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist elektronisch übermittelt werden sollen und lediglich bei Bedarf auch auf anderem Weg schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können sowie das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt vom und im Stadtkurier Zschopau (amtliches Verkündungsblatt) vom ortsüblich bekannt gemacht.

Zschopau, Sigmund Oberbürgermeister Siegel

5. Der Stadtrat hat am (Beschluss Nr.) den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht i.V.m. der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen, zur Veröffentlichung im Internet und zur Auslegung bestimmt.

Zschopau, Sigmund Oberbürgermeister Siegel

6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Entwurf (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.

Zschopau, Sigmund Oberbürgermeister Siegel

7. Veröffentlichung zum Entwurf (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht i.V.m. der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wird in der Zeit vom bis einschließlich auf der Internetseite der Stadt (.....) veröffentlicht sowie im Zentralen Internetportal des Landes (https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite) zugänglich gemacht. Weiterhin erfolgt eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen im Zuge der vorgenannten Veröffentlichungsfrist in der Stadt. Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist elektronisch übermittelt werden sollen und lediglich bei Bedarf auch auf anderem Weg schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können sowie das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt vom und im Stadtkurier Zschopau (amtliches Verkündungsblatt) vom ortsüblich bekannt gemacht.

Zschopau, Sigmund Oberbürgermeister Siegel

8. Abwägung Entwurf
Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit am (Beschluss Nr.) abgewogen.

Zschopau, Sigmund Oberbürgermeister Siegel

9. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) i.V.m. der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde am (Beschluss Nr.) vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss des Stadtrates vom (Beschluss Nr.) gebilligt.

Zschopau, Sigmund Oberbürgermeister Siegel

10. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betrifft ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Landratsamt Erzgebirgskreis Annaberg-Buchholz, Referatsleiterin Siegel

11. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) u. Textteil (Teil B) i.V.m. der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom (Aktenzeichen) erteilt.

Zschopau, Sigmund Oberbürgermeister Siegel

12. Ausfertigungsvermerk
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Zschopau, Sigmund Oberbürgermeister Siegel

13. Bekanntmachung Genehmigung (§ 10 Abs. 3 BauGB)
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes i.V.m. der Aufhebung des Vorhaben- u. Erschließungsplanes durch den Stadtrat sowie die Internetseite der Stadt und die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am im Stadtkurier Zschopau (amtliches Verkündungsblatt) ortsüblich bekannt gemacht worden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan i.V.m. der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes soll ebenfalls in das Zentrale Internetportal des Landes Sachsen eingestellt werden und soll dort für jedermann einsehbar sein. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen der Verfahrensvorschriften und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen nach §44 BauGB hingewiesen worden. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die Satzung ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft getreten. Die Satzung wird dem Landratsamt Erzgebirgskreis angezeigt.

Zschopau, Sigmund Oberbürgermeister Siegel

RECHTSGRUNDLAGEN:

Diese Bauleitplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden:

- Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz** (UmwRG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Vorordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Vorordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planninhalts - Planzeichenverordnung** (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Sächsische Bauordnung** (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen** (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.204 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz** (SächsLPiG) vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.06.2024 (SächsGVBl. S. 522) geändert worden ist
- Landesentwicklungsplan Sachsen** (LEP 2013) v. 14.08.2013 (SächsGVBl. S. 582); verbindl. seit 31.08.2013
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge** i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2008 (SächsABl. 31/2008) einschl. 1.Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28.10.2004) und 2.Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20.10.2005)
- Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I S. 225) geändert worden ist
- Sächsisches Gesetz über Naturschutz u. Landschaftspflege** (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
- Verwaltungsanordnung zum Landschaftsschutzgebiet "Oberes Zschopautal mit Preßnitztal"** - Verwaltungsanordnung Nr. 03/90 der Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz der Regierungsbevollmächtigte vom 27.08.1990, zuletzt geändert durch VO des LRA Erzgebirgskreis vom 26.04.2010 (Sächs. GVBl. S. 166)

Die Kartengrundlage stellen die Flurstücksgrenzen / ALK (automatisiertes Liegenschaftskarte) für Zschopau mit Stand vom 26.02.2024 sowie die Dronenvermessung mit Stand 02/2024 dar. Das amt. Lage- / Höhenbezugsystem ist ETRS UTM33 / DHHN2016.

Zschopau, Sigmund Oberbürgermeister Siegel

Übersichtslageplan M 1:10.000

Legende

- Geltungsbereich-VE-Plan (Aufhebung)
- Geltungsbereich-B-Plan

Motorradstadt Zschopau Landkreis: Erzgebirgskreis

Vorhaben:
BEBAUUNGSPLAN "SONDERGEBIET SOLARPARK ZSCHOPAU" i.V.m. AUFHEBUNG ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN "9-LOCH GOLFANLAGE ZSCHOPAU"

Vorentwurf
August 2024
M 1:2.500

Bestandteile:
TEIL A: Planzeichnung
TEIL B: Textteil

M1 Ingenieurgesellschaft mbH
Industriestraße 1 D 08280 Aue-Bad Schlema
Tel.: 03771/3402048 Fax: 03771/3402040

